

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Mehrzweckhalle in der Ortsgemeinde Düngeheim.

§ 1

Allgemeines

Die Mehrzweckhalle der Ortsgemeinde Düngeheim ist eine öffentliche Einrichtung. Sie steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Düngeheim. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen örtlichen Vereinen und sonstigen Gruppen im Rahmen des Benutzungsplanes für Übungszwecke und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung; ferner allen Bürgern der Ortsgemeinde für private Familienfeiern.

§ 2

Art und Umfang

Die Gestattung der Benutzung ist bei dem Ortsbürgermeister zu beantragen. Große Veranstaltungen sind 4 Wochen vorher bei dem Ortsbürgermeister anzumelden. Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Mehrzweckhalle die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.

Das Hausrecht in der Mehrzweckhalle steht der Ortsgemeinde und deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 3

Umfang der Benutzung

Die Benutzung der Mehrzweckhalle wird in einem Benutzerplan geregelt, der jährlich mit den Vereinsvorsitzenden abgesprochen wird. Eine Abtretung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde zulässig. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister bzw. der Ortsgemeinderat. Alle Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzungszeiten verpflichtet.

§ 4

Pflichten der Benutzer

Der Benutzer muß die Mehrzweckhalle pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden und umgehend zu beheben. Die Kosten für die Unterhaltung (Strom, Heizung, Wasser) sind von den Benutzern so gering wie möglich zu halten. Die Durchführung des Übungs- und Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung einer verantwortlichen Person voraus. Diese ist dem Ortsbürgermeister zu benennen.

Alle Einrichtungen der Mehrzweckhalle dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.

Nach Abschluß der Benutzung ist die Mehrzweckhalle in einen einwandfreien Zustand zu versetzen, insbesondere sind alle Einrichtungsgegenstände in die dafür vorgesehenen Räume zu bringen.

Die Benutzer sind ferner verpflichtet, vor und während der Inanspruchnahme der Einrichtung die Zugänge im Winter von Schnee und Eis freizuhalten.

§ 5

Haftung

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstahl (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Benutzer seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen.

Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.

Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den verkehrssicheren Zustand der Gebäude gemäß § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und an den Zugangswegen durch die Benutzer entstehen.

Er haftet ferner für alle Schäden, die dadurch entstehen, daß die in § 4 übertragenen Pflichten nicht oder nicht ausreichend erfüllt wurden.

Mit der Inanspruchnahme der Mehrzweckhalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

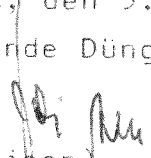
§ 6

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Düngenheim, den 5.3.1985

Ortsgemeinde Düngenheim


(Deisen)
Ortsbürgermeister

